

V. Die Meldepflicht an das Heilige Offizium durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“

Im Münchener Missbrauchsgutachten wird die Behauptung aufgestellt, dass durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“ eine Meldepflicht bei Missbrauchsfällen an das Heilige Offizium besteht.⁴⁹ Das Heilige Offizium wurde mit dem Motu Proprio *Integrae servandae* vom 7. Dezember 1965 zur Glaubenskongregation umbenannt.

Die Instruktion *Crimen sollicitationis* aus dem Jahre 1922 umfasste nicht nur Missbrauchstaten, sondern unter dem 5. Abschnitt auch die Straftat des „*crimen pessimum*“. Darunter fallen auch Sexualstraftaten zu Lasten von pubertärer Kinder.⁵⁰

Nach dem Wortlaut der Instruktion kann diese jedoch nicht auf Missbrauchsoffer nach Eintritt der Pubertät angewandt werden.

a) Zur Kenntnis der Instruktion „Crimen sollicitationis“ bei den Leitungsverantwortlichen

Die Kongregation für die Glaubenslehre⁵¹ führt zu *Crimen sollicitationis* wie folgt aus:

„Die Instruktion von 1922 wurde jeweils an jene Bischöfe gesandt, die konkrete Fälle von sollicitatio, von homosexuellen Handlungen eines Klerikers,

49 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 175.

50 Die Normen des Motu Proprio „SACRAMENTORUM SANCTITATIS TUTELA“ (2001), GESCHICHTLICHE EINFÜHRUNG, zusammengestellt von der Kongregation für die Glaubenslehre, https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html abgerufen am 3.6.2022.

51 Die Normen des Motu Proprio „SACRAMENTORUM SANCTITATIS TUTELA“ (2001), GESCHICHTLICHE EINFÜHRUNG, zusammengestellt von der Kongregation für die Glaubenslehre, https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html abgerufen am 3.6.2022.

von sexuellem Kindesmissbrauch oder von Sodomie zu behandeln hatten. 1962 ordnete der selige Papst Johannes XXIII. einen Nachdruck der Instruktion von 1922 an und ergänzte sie hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren in Fällen von Ordensklerikern. Ursprünglich war beabsichtigt, Exemplare dieser Neuauflage von 1962 an die Bischöfe, die zum II. Vatikanischen Konzil (1962–1965) versammelt waren, zu verteilen. Einige Exemplare des Nachdrucks wurden an Bischöfe ausgehändigt, die sich zwischenzeitlich mit Fällen, die dem Hl. Offizium vorbehalten waren, beschäftigten mussten. Der Großteil der Exemplare wurde jedoch niemals verteilt.“

In den Jahren zwischen 1975 und 1985 ist nach Angaben von Monsignor Charles J. Scicluna, der „Anwalt der Gerechtigkeit“ der Kongregation für die Glaubenslehre, kein einziger Fall des sexuellen Missbrauchs bei der Glaubenskongregation eingegangen.⁵² Das ist ein Indiz dafür, dass diese Instruktion nicht sehr weit verbreitet war.

Es ist daher unklar, ob die einzelnen Leitungsverantwortlichen von der Instruktion *Crimen sollicitationis* Kenntnis hatten. Nur wenn eine Kenntnis vorliegt, kann den Leitungsverantwortlichen ein schuldhaftes Nichtbeachten der Meldepflicht an das Heilige Offizium vorgeworfen werden.

b) Die Unschuldsvermutung hinsichtlich der Nichtkenntnis

Für den Nachweis dieser Kenntnis ist auch von der Unschuldsvermutung auszugehen. Auch im Missbrauchsgutachten wird eingeräumt, dass es unklar ist, ob eine Kenntnis der Instruktion bei den Leitungsverantwortlichen bestanden hat.⁵³ Das Missbrauchsgutachten⁵⁴ führt dazu weiter aus:

„Selbst wenn man zugunsten früherer kirchlicher Verantwortungsträger zu deren Gunsten eine fehlende Normkenntnis unterstellen wollte, so berührt dies deren Verbindlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht. Vor allem kann – zumal auf der Basis einer nur angenommenen Unkenntnis kirchlicher Verantwortungsträger von der Instruktion – ein Verzicht, diese

52 https://www.vatican.va/resources/resources_mons-sciicluna-2010_ge.html abgerufen am 3.6.2022.

53 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 177.

54 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 178.

zumindest in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab für deren Handeln heranzuziehen, gerade nicht gerechtfertigt werden.“

Hinsichtlich der Bewertung des Handelns von Kardinal Ratzinger führt das Missbrauchsgutachten⁵⁵ wie folgt aus:

„Darüber hinaus gilt auch für den ehemaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger, dass eine – auch nur angenommene – Unkenntnis der Instruktion nicht dazu geeignet ist, diese nicht zumindest in objektiver Sicht als Handlungsmaßstab heranzuziehen.“

Diese Aussagen des Missbrauchsgutachten sind mit der Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren. Ob eine formale Meldepflicht an die Glaubenskongregation besteht oder nicht, folgt aus dem positiven Recht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Glaubenskongregation die Einhaltung dieser Meldepflicht eingeschränkt hätte. Das ist ebenfalls ein Indiz dafür, welches für eine Unkenntnis der Meldepflicht spricht. Anders als im staatlichen Recht ist die ordnungsgemäße Promulgation einer Rechtsnorm im kirchlichen Recht häufiger ein Problem.

Es erschließt sich auch nicht, was das Missbrauchsgutachten mit der Formulierung, dass die Instruktion „in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab für deren Handeln“ heranzuziehen ist, meint. Im Strafrecht gilt der Grundsatz *Nullum crimen nulla poena sine lege*. Nach diesem Grundsatz kann man einem Täter gerade nicht die Verletzung einer ihm unbekanntenen Meldepflicht über das Konstrukt einer objektiven Pflichtverletzung anlasten. Denn das Strafgericht geht mit dem Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ gerade davon aus, dass das Gesetz mit seinem Normapell den Täter als Normadressaten erreicht hat.

c) Die Meldepflicht durch einen Ad limina Besuch

Nach c. 400 CIC hat jeder Diözesanbischof alle fünf Jahre den Vatikan aufzusuchen und dem Papst über die Lage in seiner Diözese Bericht zu erstatten. Als Vorbereitung für diesen Besuch muss der Bischof nach c. 399 CIC einen Bericht erstatten.

55 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 716.

Die Kongregation für die Bischöfe und das ihr unterstellte Direktorium für den „Ad Limina“-Besuch führt dazu auf der Webseite⁵⁶ des Vatikans aus:

„Der »ad limina«-Besuch stellt ein zentrales Moment in der Ausübung des pastoralen Amtes des Heiligen Vaters dar: Bei diesem Besuch empfängt der Oberste Hirte nämlich die Hirten der Teilkirchen und behandelt mit ihnen die ihre kirchliche Sendung betreffenden Fragen.“

Ziel dieser Vorschrift ist es also, dem päpstlichen Primat Geltung zu verschaffen. Ohne entsprechende Informationen und Kenntnis der wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Diözesen kann der Papst seine Primatialgewalt (*potestas immediata*) nicht ausüben. „Die Führung ist blind“ und „Melden macht frei“ lauten daher zentrale Grundsätze einer jeden Führungslehre. Der Papst ist nach c. 331 CIC Stellvertreter Jesu Christi auf Erden und hat insbesondere auch die Universalgewalt (*potestas universalis*) über die einzelnen Bistümer.

Diese Norm ist als göttliches Recht (*Ius Divinum*) einzuordnen. Die c. 331 CIC entsprechende Meldepflicht kann daher auch dem *Ius Divinum* zugeordnet werden, weil der Papst seine Primatialgewalt ohne entsprechende Kenntnis der Vorgänge in den Teilkirchen nicht ausüben kann.

Daraus folgt, dass der Diözesanbischof selbst einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch in seinem Ad Limina-Bericht aufführen müsste. Denn angesichts des großen medialen Echos und dem großen Leid der Opfer handelt es sich um wesentliche Vorgänge, über die der Papst Kenntnis haben muss.

d) Die Meldung an die zuständigen Dikasterien

Da der Papst als einzelne Person die 2.945 Diözesen nicht alleine betreuen kann, unterstehen im Dikasterien, die ihn bei der Ausübung seiner Primatialgewalt unterstützen. Auch gegenüber diesen Dikasterien kann statt dem Papst eine Meldung erfolgen.

⁵⁶ https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_19880629_visita-ad-limina_ge.html abgerufen am 10.6.2022.

Die Kongregation für die Bischöfe und das ihr unterstellte Direktorium für den „Ad Limina“-Besuch führt dazu auf der Webseite⁵⁷ des Vatikans aus:

„3.3 Die Kontakte mit den Dikasterien

3.3.1 *Der Besuch der Bischöfe bei den Dikasterien der Römischen Kurie besitzt besondere Bedeutung und gewinnt große Wichtigkeit kraft der engen Verbindung zwischen dem Papst und den Organen der Kurie, die die ordentlichen Werkzeuge des »Petrusamtes« sind.*

Es ist daher wünschenswert, daß die einzelnen Bischöfe oder ihre Gruppen oder Kommissionen sich während des »ad limina«-Besuches zu den verschiedenen Dikasterien begeben, um Probleme und Fragen vorzutragen, Informationen zu erbitten, nähere Erklärungen abzugeben und eventuelle Anfragen zu beantworten. Es ist in jedem Fall angebracht, daß die Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen den entsprechenden Dikasterien einen Besuch abstatten. All das soll aus echtem Gemeinschaftsgeist in Wahrheit und Liebe geschehen.

3.3.2 *Um fruchtbare Kontakte herzustellen, ist es notwendig, die Dikasterien im voraus über die in ihre Zuständigkeit fallenden Teile der Fünfjahresberichte zu informieren. Daher wird das Koordinierungsbüro ihnen rechtzeitig das entsprechende Material zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für Einzelfragen, die die Bischöfe persönlich behandeln möchten.“*

Da es sich bei sexuellem Missbrauch klar um gewichtige Probleme im Leben der Diözesen handelt, ist eine Unterlassung der Meldung an die zuständigen Dikasterien ein Verstoß gegen die oben dargestellten Weisungen, die als Konkretisierung des „Ad Limina“-Besuchs einzuordnen sind. Da die Dikasterien dem Papst direkt unterstehen, würde der Bischof mit einer Meldung an ein Dikasterium seiner Meldepflicht genügen. Denn die Dikasterien haben ihrerseits wieder die Verpflichtung, diese Informationen in gebündelter Form an den Papst weiterzuleiten.

Die Ad-Limina-Besuche finden in der Praxis vielfach in Gruppen statt. Denn es wäre dem Papst unmöglich, sich alle fünf Jahre mit 2.945 Diözesanbischöfen zu Einzelgesprächen zu treffen. Zu den Modalitäten des Ad-Limina-Besuche wird daher seitens des Vatikans⁵⁸ wie folgt ausgeführt:

57 https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_19880629_visita-ad-limina_ge.html abgerufen am 10.6.2022.

58 https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_19880629_visita-ad-limina_ge.html abgerufen am 10.6.2022.

„1.3 Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Papstes

1.3.1 In jedem Land obliegt es dem Vertreter des Papstes, die einzelnen Bischöfe einige Monate vor Jahresbeginn an den für den Besuch festgelegten Termin zu erinnern.

1.3.2 Zugleich wird er den Vorsitzenden der Bischofskonferenz auffordern, in Absprache mit den Bischöfen einen oder mehrere Zeitabschnitte im Jahr festzulegen, wo sich die Bischöfe einzeln oder, wenn die Umstände es nahelegen, in Gruppen zum Besuch nach Rom begeben. Der erwähnte Termin muß freilich dem Heiligen Vater zur Bestätigung vorgelegt werden.[4]

1.3.3 Der Vertreter des Papstes wird auch zur Vorlage des Fünfjahresberichtes von seiten jener Ordinarien auffordern, die dazu verpflichtet sind.

...

2.1.3 Das Sekretariat der Bischofskonferenz wird dem Koordinierungsbüro eine Aufstellung der Gruppe zusenden, die den Besuch macht: Anzahl und Namen der Teilnehmer, sozial-pastorale Lage der Gebiete, aus denen sie kommen, Probleme, die ihre Zone betreffen und Lösungen, die sie selbst dazu vorschlagen. Zum selben Zweck ist es auch nützlich, von jeder Gruppe eine rechtzeitig beim Koordinierungsbüro eingereichte schriftliche Eingabe zu erhalten, die Informationen, Vorschläge und eventuelle Anfragen enthält, die dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden sollen.“

e) Ergebnis

Aus diesen Ausführungen folgt, dass insbesondere die Vorsitzenden der Bischofskonferenz kirchenrechtlich verpflichtet sind, für die Information des Papstes über das gewichtige Problem des sexuellen Missbrauchs zu sorgen.

f) Die Bedeutung des oben entwickelten Ergebnisses

Diese Feststellung ist aus mehreren Gründen von Bedeutung. Wie oben gezeigt, kann die Kenntnis der Instruktion „Crimen sollicitationis“ den Leitungsverantwortlichen nicht in strafrechtskonformer Weise nachgewiesen werden. Weiterhin erfährt die Instruktion „Crimen sollicitationis“ aufgrund ihres Wortlauts nicht auf Missbrauchsoffer nach Eintritt der Pubertät Anwendung. Ferner ist im Zuge einer Verwissenschaftlichung des rechtlichen Umgangs mit dem Phänomen des sexuellen Missbrauchs eine rechtsdogmatische saubere Begründung

der Meldepflicht angezeigt. Das Münchener Missbrauchsgutachten⁵⁹ hingegen begründet die oben hergeleitete Meldepflicht nur mit einer „Verbindlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen“ und „in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab“:

„Selbst wenn man zugunsten früherer kirchlicher Verantwortungsträger zu deren Gunsten eine fehlende Normkenntnis unterstellen wollte, so berührt dies deren Verbindlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht. Vor allem kann – zumal auf der Basis einer nur angenommenen Unkenntnis kirchlicher Verantwortungsträger von der Instruktion – ein Verzicht, diese zumindest in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab für deren Handeln heranzuziehen, gerade nicht gerechtfertigt werden.“

Im Ergebnis ist diese Aussage des Missbrauchsgutachtens zutreffend. Es fehlt nur die rechtsdogmatische Herleitung, da unklar ist, welche „allgemeine Grundsätze“ hier gemeint sein sollen.

59 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 178.

